

Das neue Wärmeplanungsgesetz – Regelungsstrukturen und Umsetzungsaufgaben der Länder

Hinweise vorab:

Fragen können jederzeit über den Chat gestellt werden.

Die Präsentationsfolien werden Ihnen im Nachgang zugesandt.

Online-Seminar
Oliver Antoni, Svenja Henschel
22.11.2023

Agenda

- ▶ **Der Blick auf den Bund:** Das neue Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG)
 - Verlauf und Kernregelungen des WPG
 - Vertiefung einzelner Aspekte des WPG
 - Durchführung und Inhalte der Wärmeplanung
 - Verknüpfung des WPG und des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)
 - (Un-)Verbindlichkeit der Wärmeplanung
 - Ausbau und Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung
- ▶ **Der Blick auf die Länder**
 - Umsetzungspflichten der Länder
 - Regelungsspielräume der Länder
- ▶ **Der Blick auf die Gemeinden** als potentielle planungsverantwortliche Stelle



Das neue Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG)

Verlauf und Kernregelungen

Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens

- ▶ 16.08.2023: Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 20/8654)
- ▶ 29.09.2023: Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 388/23(B))
- ▶ 13.10.2023: Erste Lesung im Bundestag
- ▶ 31.10.2023: Drei Änderungsanträge der Koalitionsparteien (bzgl. BauGB) (Ausschuss-Drs. 20(24)194 – 196)
- ▶ 15.11.2023: Beschlussempfehlung (BT-Drs. 20/9344)
- ▶ **17.11.2023: Zweite/Dritte Lesung im Bundestag und Gesetzesbeschluss** (Gesetzesentwurf, BT-Drs. 20/8654 i. d. F. Beschlussempfehlung)
- ▶ Ausstehend: Zuleitung an den Bundesrat (kein Zustimmungserfordernis), Ausfertigung und Verkündung im Amtsblatt
- ▶ **Geplantes Inkrafttreten des WPG zum 01.01.2024**

Kernelemente des WPG

- ▶ Wärmeplanung und Wärmepläne
 - Einführung einer **verpflichtenden und flächendeckenden Wärmeplanung**
 - Normverpflichtete: **Länder** (Aufgabenübertragungsverbot, Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG)
 - Flächendeckende Wärmeplanung für die Gebiete **aller** Gemeinden
 - Erstellungsfristen in Abhängigkeit von der Anzahl der Gemeindeglieder
 - ▶ Gemeinde > 100.000 Einwohner: spätestens bis **30. Juni 2026**
 - ▶ Gemeinde ≤ 100.000 Einwohner: spätestens bis **30. Juni 2028**
 - Schaffung eines **einheitlichen Rahmens** für die Durchführung der Wärmeplanung und für die Darstellung im Wärmeplan
 - Auswirkungen auf **bestehende oder in der Erstellung befindliche Wärmepläne**
- ▶ Verknüpfung von **WPG und GEG**
- ▶ Ausbau und Dekarbonisierung der **leitungsgebundenen Wärmeversorgung**



Das neue Wärmeplanungsgesetz des Bundes

Vertiefung einzelner Aspekte

Durchführung und Inhalte der Wärmeplanung

Durchführung und Inhalte der Wärmeplanung – Überblick

Ablauf der Wärmeplanung nach §§ 13 ff. WPG

Beschluss über die **Durchführung** einer Wärmeplanung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 WPG)

(„Nicht-“) **Eignungsprüfung** nach § 14 WPG

Bestandsanalyse nach § 15 WPG

Potenzialanalyse nach § 16 WPG

Zielszenario nach § 17 WPG

Einteilung in voraussichtliche **Wärmeversorgungsgebiete** nach § 18 WPG

Darstellung der **Versorgungsoptionen** für das Zieljahr nach § 19 WPG

Umsetzungsstrategie mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen nach § 20 WPG

Zusätzliche Anforderungen für **Gemeinden > 45.000 Einwohner** (§ 21 WPG)

Beschluss und **Veröffentlichung** des Wärmeplans (§§ 13 Abs. 5, 23 Abs. 3 WPG)

**Beteiligung der
Öffentlichkeit
und relevanten
Akteure vor Ort
(§§ 7, 13 WPG)**

Durchführung und Inhalte der Wärmeplanung – Was ist Pflicht und was steht im Ermessen?

Ziel des WPG: Schaffung eines einheitlichen Rahmens für die Durchführung der Wärmeplanung (Teil 2 Abschnitte 2-4 des WPG) und Darstellung im Wärmeplan (§ 23 WPG und Anlage 2 WPG)

Grundsatz: **Beachtung aller Vorgaben des WPG**
durch die planungsverantwortliche Stelle

Ausnahme: **Ermessen** der
planungsverantwortlichen Stelle

Ermessensvorschriften für die planungsverantwortliche Stelle (Auszug)

Intendiertes Ermessen („sollen“)

- Darstellung von Teilgebieten mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial (§ 18 Abs. 5 S. 1 WPG)
- Anforderungen an einen Wärmeplan für Gemeinden mit mehr als 45 000 Einwohnern (§ 21 WPG)
- Darstellung der Wärmeversorgungsart für das Zieljahr sowie der Umsetzungsstrategie und von Umsetzungsmaßnahmen im Wärmeplan (Anlage 2, V. und VI. WPG)

Ermessen („können“)

- Beteiligung der in § 7 Abs. 3 und Abs. 6 WPG genannten Akteure
- Durchführung einer verkürzten Wärmeplanung bei fehlender Eignung für eine Versorgung durch ein Wärme- und Wasserstoffnetz (§ 14 Abs. 4 WPG)
- Verzicht auf Wärmeplanung bei "EE-Vollversorgung" (§ 14 Abs. 6 WPG)
- Ausweisungsentscheidung (§ 26 Abs. 1 S. 1 WPG)

Verknüpfung WPG und GEG

Verknüpfung WPG und GEG – Gleichlauf der Fristen

- ▶ Gleichlauf der **Erstellungsfristen** nach § 4 Abs. 2 WPG und der **Übergangsfristen** des § 71 Abs. 8 S. 1 und 2 GEG

Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern	
§ 4 Abs. 2 Nr. 1 WPG	§ 71 Abs. 8 S. 1 GEG
Erstellung des Wärmeplans spätestens bis zum Ablauf des 30.06.2026	Übergangsfrist für die Geltung der 65 %-EE-Pflicht bis zum Ablauf des 30.06.2026
Gemeindegebiete mit 100.000 oder weniger Einwohnern	
§ 4 Abs. 2 Nr. 2 WPG	§ 71 Abs. 8 S. 2 GEG
Erstellung des Wärmeplans spätestens bis zum Ablauf des 30.06.2028	Übergangsfrist für die Geltung der 65 %-EE-Pflicht bis zum Ablauf des 30.06.2028

- ▶ Hintergrund: Wärmeplan als **Informationsquelle** über (aktuelle und künftige) Anschlussmöglichkeiten sowie die jeweiligen technischen Heizmöglichkeiten

Verknüpfung GEG und WPG – Ausweisungsentscheidung

Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugesamt nach § 26 WPG



(Vorzeitige) Auslösung der Rechtsfolgen des GEG

§ 27 Abs. 1 WPG, § 71 Abs. 8 S. 3 GEG

Geltung der 65 %-EE-Pflicht einen Monat nach Bekanntgabe der Ausweisungsentscheidung



(Weitere) Übergangsfristen

§ 71i GEG	§ 71j GEG	§ 71k GEG
Allgemeine Übergangsfrist	Übergangsfristen bei Neu- und Ausbau eines Wärmenetzes bis zum Anschluss an Wärmenetz	Übergangsfristen bei einer H2-ready-Gasheizung bis zum Anschluss an Wasserstoffnetz

(Un-)Verbindlichkeit der Wärmeplanung

(Un-)Verbindlichkeit der Wärmeplanung (1)

- ▶ Strategisches Planungsinstrument mit bloß informatorischem Gehalt
- ▶ **Keine unmittelbare rechtliche Bindungs- und Außenwirkung**
- ▶ Konsequenz: **Keine Klage- bzw. Antragsbefugnis** Dritter
- ▶ (Deklaratorische) Klarstellung der **rechtlichen Unverbindlichkeit** an verschiedenen Stellen des WPG:
 - Legaldefinition der „Wärmeplanung“ in § 3 Abs. 1 Nr. 20 WPG als „rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung (...)“
 - Aus der Einteilung in ein voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet entsteht keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder bereitzustellen (§ 18 Abs. 2 WPG)
 - Der Wärmeplan hat keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten (§ 23 Abs. 4 WPG)

(Un-)Verbindlichkeit der Wärmeplanung (2)

- ▶ **Pflichten zur Berücksichtigung** der Darstellungen im Wärmeplan
 - Mittelbare rechtliche Bindungswirkung der Wärmepläne
 - Mittelbare Außenwirkung für einen eingeschränkten Personenkreis

Berücksichtigungspflichten für die Verwaltung	Berücksichtigungspflichten für die Betreiber eines Energieversorgungs- oder Wärmenetzes
<ul style="list-style-type: none"> • Bauleitplanung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB) • Ausweisungsentscheidung (§ 26 Abs. 1 WPG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Energieinfrastrukturplanung (§ 8 Abs. 2 WPG) • Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan (§ 32 Abs. 5 WPG)

- ▶ **Ausweisungsentscheidung nach § 26 WPG**
 - Gesonderte (von der Wärmeplanung zu unterscheidende) Ermessensentscheidung
 - Unmittelbare Bindungs-/Außenwirkung: (Vorzeitige) Auslösung der **GEG-Pflichten**
 - Aber: Keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart zu nutzen oder eine bestimmte Wärmeversorgungsinfrastruktur bereitzustellen (vgl. § 27 Abs. 2 WPG)

Ausbau und Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung

Definition und Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung

- ▶ **Wärmenetz** ist „eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die kein Gebäudenetz ist i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 9a GEG (Fassung ab 1.1.2024)
- ▶ **Gesetzesziele (§ 2 WPG):**
 - Bis 2030: Anteil EE/Abwärme in Wärmenetzen im bundesweiten Mittel 50 %
 - Ausbau der klimaneutralen Wärmeversorgung und signifikante Steigerung der Gebäudeanschlüsse
 - Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, sowie von Wärmenetzen liegen (nun doch) im **überragenden öffentlichen Interesse**

Ordnungsrechtliche Verpflichtungen der Betreiber

- ▶ Zeitlich gestaffelte Erhöhung der **Anteile von EE/Abwärme** (§ 29 WPG)
 - ab dem 01.01.2030: Anteil von mindestens 30 % aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus
 - ab dem 01.01.2040: Anteil von mindestens 80 % aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus
 - Mit Ausnahmen (u. a. unbillige Härte/komplexe Maßnahmen/Prozesswärme)
- ▶ Zusätzliche Anforderungen für **neue Wärmenetze** (§ 30 WPG)
- ▶ Ab dem Jahr 2045: **Vollständige Klimaneutralität** (§ 31 WPG) mit begrenzter Nutzung von Biomasse (> 50km -> max. 15 %)
- ▶ Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen (§ 32 WPG)



Umsetzungspflichten und Regelungsspielräume der Länder

Unterschiedliche Ausgangssituation in den Ländern – Überblick über die landesgesetzlichen Regelungen zur Wärmeplanung

Gesetzliche Pflicht zur Aufstellung von Wärmeplänen	Gesetzlicher Rahmen für eine (freiwillige) Wärmeplanung
<ul style="list-style-type: none">• Baden-Württemberg (§ 27 KlimaG BW)<ul style="list-style-type: none">• Hessen (§ 13 HEG)• Niedersachsen (§ 20 NKlimaG)• Schleswig-Holstein (§ 7 EWKG SH)	<ul style="list-style-type: none">• Berlin (§ 21 EWG Bln)• Hamburg (§§ 25 ff. HmbKliSchG)• Thüringen (§ 8 ThürKlimaG)

Umsetzungspflichten der Länder

Erforderlichkeit einer Umsetzung durch die Länder

Ordnungsrechtliche Anforderungen an den Betrieb von Wärmenetzen (Teil 3 des WPG: §§ 29 ff. WPG)	Verpflichtende Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung (Teil 2 des WPG: §§ 4 ff. WPG)
Normverpflichtete: Wärmenetzbetreiber	Normverpflichtete: Länder
Unmittelbare Geltung der bundesgesetzlichen Vorgaben Kein Erfordernis der Umsetzung durch die Länder	Erforderlichkeit einer Umsetzung durch die Länder

Erforderlichkeit einer Umsetzung durch die Länder

Ordnungsrechtliche Anforderungen an den Betrieb von Wärmenetzen (Teil 3 des WPG: §§ 29 ff. WPG)

Normverpflichtete: **Wärmenetzbetreiber**

Unmittelbare Geltung der
bundesgesetzlichen Vorgaben

Kein Erfordernis der Umsetzung
durch die Länder

Verpflichtende Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung (Teil 2 des WPG: §§ 4 ff. WPG)

Normverpflichtete: **Länder**

Erforderlichkeit einer Umsetzung
durch die Länder

Erforderlichkeit einer Umsetzung durch die Länder

Regelung des § 4 Abs. 1 WPG

*„Die **Länder** sind **verpflichtet sicherzustellen**, dass **auf ihrem Hoheitsgebiet** Wärmepläne **nach Maßgabe des WPG** spätestens bis zu den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten erstellt werden“*

Verpflichtende Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung (Teil 2 des WPG: §§ 4 ff. WPG)

Normverpflichtete: **Länder**

Erforderlichkeit einer Umsetzung
durch die Länder

Umsetzungspflichten der Länder betreffend die Wärmeplanung

- ▶ **Bestimmung der planungsverantwortlichen Stelle i. S. d. WPG**
 - Entscheidung über die **zuständige Ebene** und den zuständigen Rechtsträger für die Erstellung von Wärmeplänen (vgl. Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG)
 - Entscheidung über die **Handlungsform**: Formelles Landesgesetz oder Rechtsverordnung der Landesregierung (vgl. § 33 Abs. 1 WPG, Art. 80 Abs. 4 GG)
- ▶ **Verpflichtung der planungsverantwortlichen Stelle, Wärmepläne nach Maßgabe des WPG zu erstellen**
- ▶ Bei Verpflichtung der Gemeinden als planungsverantwortliche Stelle:
Regelung eines finanziellen Ausgleichs (sog. Konnexitätsprinzip)
- ▶ Empfehlenswert: Konkretisierung der **Bestandsschutzregelungen der §§ 5, 25 Abs. 3 WPG** in Bezug auf die jeweilige Ausgangssituation des Landes

Regelungsspielräume der Länder

(Verbleibende) Gesetzgebungskompetenz der Länder (1)

- ▶ **Gesetzgebungskompetenz des Bundes** für die verbindliche Einführung einer Wärmeplanung: Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG (Luftreinhaltung)
- ▶ Allgemeines Verhältnis von Bundes- und Landesrecht bei **konkurrierender Gesetzgebungskompetenz**: Regelung des **Art. 72 Abs. 1 GG**
 - **Vorrangiges Zugriffsrecht** des Bundesgesetzgebers und **Sperrwirkung** gegenüber der Landesgesetzgebung bei **abschließender** Bundesregelung
 - **Erlöschen** der bestehenden Länderkompetenz bei **nachträglicher abschließender** Regelung durch den Bund
 - Ermöglichung abweichender, ergänzender oder konkretisierender Landesregelungen durch sog. **Länderöffnungsklauseln** in dem Bundesgesetz

(Verbleibende) Gesetzgebungskompetenz der Länder (2)

- ▶ Grundsätzlich **abschließender** Charakter der Regelungen zur Wärmeplanung im WPG
- ▶ Konsequenz:
Gesetzgebungskompetenz der Länder besteht nur, **wenn und soweit** das WPG einen Regelungsspielraum der Länder (**sog. Länderöffnungsklausel**) ausdrücklich normiert
 - Die im WPG enthaltenen Länderöffnungsklauseln ermöglichen allerdings nur eine etwaige **Modifizierung der Regelungen des WPG**
 - Den Ländern kommt hingegen keine Gesetzgebungskompetenz dahingehend zu, bestehende Landesregelungen zur Wärmeplanung zu ändern oder neue landesrechtliche Pflichten zur Erstellung von Wärmeplänen zu schaffen

Überblick über die Länderöffnungsklauseln im WPG – Ermöglichung einer Modifizierung der Regelungen des WPG

Allgemeine Bestimmungen (Teil 1)

§ 1 S. 2 WPG	Früheres Zieljahr für die Erreichung von Treibhausgasneutralität
--------------	---

Wärmeplanung und Wärmepläne (Teil 2)

§ 4 Abs. 3 S. 1 WPG, § 22 WPG	Vereinfachtes Verfahren für kleinere Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern (VO-Ermächtigung in § 33 Abs. 3 WPG)
----------------------------------	--

§ 4 Abs. 3 S. 2 WPG	Konvoi-Verfahren: Gemeinsame Wärmeplanung für mehrere Gemeindegebiete
---------------------	--

§ 11 Abs. 3 S. 3 WPG	Kostenerstattung für die Erteilung von Auskünften
----------------------	--

§ 24 WPG	Anzeige des Wärmeplans (VO-Ermächtigung in § 33 Abs. 4 WPG)
----------	--

Anforderungen an den Betrieb von Wärmenetzen (Teil 3)

§ 29 Abs. 9 WPG	Höhere Anteile an erneuerbarer Wärme oder unvermeidbarer Abwärme in Wärmenetzen
-----------------	---

Überblick über die Verordnungsermächtigungen im WPG – Erweiterung der Handlungsform der Länder

§ 33 WPG: Verordnungsermächtigungen	
Absatz 1	Übertragung der Erstellungspflicht auf einen anderen Rechtsträger und Bestimmung der planungsverantwortlichen Stelle
Absatz 2	Bestimmung der zuständigen Stelle für die Ausweisungsentscheidung nach § 26 Abs. 1 WPG sowie für die Überprüfung der übermittelten Bedarfe nach § 28 Abs. 5 WPG
Absatz 3	Nähere Ausgestaltung des vereinfachten Verfahrens nach § 22 WPG
Absatz 4 Satz 1	Einführung einer Anzeigepflicht nach § 24 WPG und Bestimmung der zuständigen Stelle zur Anzeige des Wärmeplans
Absatz 4 Satz 2	Regelung des Verfahrens zur Bewertung nach § 21 Nr. 5 WPG
Absatz 5	Bestimmung der für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 des WPG zuständigen Behörde



Die Gemeinden als potentielle planungsverantwortliche Stelle

Die Gemeinden als potentielle planungsverantwortliche Stelle

- ▶ **Verpflichtung** der planungsverantwortlichen Stelle erfolgt durch das **Landesrecht**
 - Erst durch die landesrechtliche Regelung wird die planungsverantwortliche Stelle als solche bestimmt und zur Wärmeplanung nach Maßgabe des WPG verpflichtet
- ▶ **Anforderungen an die Erstellung von Wärmeplänen**
 - Grundsatz: Wärmepläne sind grundsätzlich nach Maßgabe der Vorgaben des **Bundes-Wärmeplanungsgesetzes** zu erstellen (aufgrund des zwingenden Verweises auf das WPG in dem jeweiligen Landesrecht)
 - Ausnahme: Modifizierung der bundesrechtlichen Regelungen durch Landesrecht aufgrund sog. **Länderöffnungsklauseln**
 - Besonderheit: **Bestandsschutzregelungen der §§ 5, 25 Abs. 3 WPG** für bestehende oder in der Erstellung befindliche Wärmepläne

Bestandsschutzregelungen der §§ 5, 25 Abs. 3 WPG (1)

Bestandsschutz für „bestehende“ Wärmepläne (§ 5 WPG): Voraussetzungen

Nach Landesrecht verpflichtete Gemeinden
(§ 5 Abs. 1 WPG: „auf Grundlage von“)

- **Einhaltung der landesrechtlichen Vorgaben**
(„im Einklang mit Landesrecht“)
 - **Erstellung** und Veröffentlichung des Wärmeplans spätestens **bis zum Ablauf der Umsetzungsfristen des § 4 Abs. 2 WPG**

Alle übrigen Gemeinden
(§ 5 Abs. 2 WPG)

- **Beschluss** oder Entscheidung über die Durchführung der Wärmeplanung **bei Inkrafttreten des WPG**
- **Erstellung** und Veröffentlichung spätestens **bis zum Ablauf des 30.06.2026**
 - **Wesentliche Vergleichbarkeit mit den Anforderungen des WPG**

Bestandsschutzregelungen der §§ 5, 25 Abs. 3 WPG (2)

Bestandsschutz für „bestehende“ Wärmepläne (§ 5 WPG): Konsequenzen

Nach Landesrecht verpflichtete Gemeinden (§ 5 Abs. 1 WPG: „auf Grundlage von“)	Alle übrigen Gemeinden (§ 5 Abs. 2 WPG)
<ul style="list-style-type: none"> • Bereits im Einklang mit Landesrecht erstellte Wärmepläne bleiben wirksam • Wärmepläne können bis zum Ablauf der Umsetzungsfristen weiterhin nach den landesrechtlichen Vorgaben erstellt werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Anwendung der Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung nach Maßgabe des WPG

Fortschreibungspflicht (§ 25 Abs. 3 WPG)

Nach § 5 WPG anerkannte Wärmepläne müssen die **bundesrechtlichen Vorgaben des WPG** im Rahmen der ersten Fortschreibung, **spätestens ab dem 01.07.2030**, berücksichtigen



Ausblick

Ausblick

Schritt 1: Aufstellung der Wärmepläne

Bundesebene	<ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten des WPG zum 01.01.2024 • In Entwicklung: Leitfaden Wärmeplanung und Technikkatalog
Landesebene	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung des WPG
Planungsebene	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung der Wärmepläne

Schritt 2: Umsetzung der Wärmepläne

Projekt KoWaP-Pro:

„Instrumente zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung – Integrierte Entwicklung ordnungsrechtlicher, prozess- und maßnahmenbezogener Lösungsansätze für die kommunale Wärmewende“

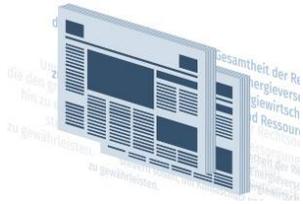
Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Um weiterhin als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende wichtige Impulse setzen zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung! Ihre Spende fördert unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

Kontakt

Hannah Lallathin
Referentin Fundraising
lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83
BIC: BYLADEM1SWU

Ass. iur. Oliver Antoni, LL.M.
Projektleiter

antoni@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

Ass. iur. Svenja Henschel
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

henschel@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469